

dem Steueramt I. zu Hildesheim im Bezirk des Hauptsteueramts zu Wehrh. die Befugniß zur Erhebung von Begleitsteuern II über Wein und Cognac;

dem Steueramt I. zu Eberfeld im Bezirk des Hauptsteueramts zu Herdröde die Befugniß zur Erhebung von Begleitsteuern I über unlösliches Holz für die Seifenfabrik von G. Heine und für die Soda- und Natriumsulfatfabrik des Dr. Goldschmidt in Eberfeld und

dem Steueramt I. zu Elmberg im Bezirk des Hauptsteueramts zu Oberlahnstein die Befugniß

1. zur Ausfertigung von Begleitsteuern I über unvorbelebte Tabackblätter, Stengel, Rippen und Tabackstängel (Nr. 25 v 1 und 2 des Zolltarifs);
2. zur Ausfertigung von Begleitsteuern II über rohen Raßee (Nr. 25 u 1), geschälten Reis (Nr. 25 e) und über unvorbelebte Tabackblätter, Stengel, Rippen und Tabackstängel (Nr. 25 v 1 und 2);
3. zur Erhebung von Begleitsteuern I über alle Waaren mit Ausnahme von Besenstößen, Besenstößen und Strohkorn und mit der aus § 3 des Zolltarifgesetzes sich ergebenden Beschränkung und
4. zur Erhebung von Begleitsteuern über Getreide und andere Erzeugnisse des Landbaues (Nr. 9 des Zolltarifs), über Fischen, Korallen, Rosen, Rosen (Nr. 25 i 2), über Gewürze aller Art, nicht besonders genannt (Nr. 25 j), über Feingold (Nr. 25 l), über gefaltene Feringe (Nr. 25 k), über getrocknetes Obst und Röhre, auch Obst ohne Zuckerzucker eingelocht (Nr. 25 p 2) und über Sel, anderweit nicht genannt, und Jete (Nr. 26).

Das Steueramt II. zu Schnaadenburg im Bezirk des Hauptsteueramts zu Auerburg ist aufgehoben worden.

Die dem Steueramt I. zu Henglau im Bezirk des Hauptsteueramts zu Sagan erteilte Befugniß zur Erhebung von Begleitsteuern I über Getreide ist zurückgezogen worden.

Zu Königreich Bayern.

Es ist erteilt worden:

dem Oberzolllamt I. zu Loxfen im Bezirk des Hauptzolllamts zu Weihenstephan die unbeschränkte Befugniß zur Ausfertigung und Erhebung von Begleitsteuern I und II, sowie die Befugniß zur Abfertigung des Waaren-Ein- und -Ausgangs im Eisenbahnerverkehr (§§. 63 und 66—71 des Vereins-Zollgesetzes) und zur Abfertigung der unter Eisenbahnverkehrsordnung anfallenden Begleitsteuergüter;

dem Hauptzolllamt zu Eimbeck die Befugniß zur Abfertigung von Weinwaaren der Kategorien 22 i und 23 g 1 und 2 zu anderen als den höchsten Zollhöhen dieser Kategorien;

den Ausschlag-Einnehmerämtern zu Hisingen im Bezirk des Hauptzolllamts zu Regensburg, zu Marktzeuln und Reunfischen a. Br. im Bezirk des Hauptzolllamts zu Bamberg und zu Gmund und Wiesbad im Bezirk des Hauptzolllamts zu Kosenheim die Befugniß zur Erhebung von Besetzungssteuern I über nicht denaturirten inzertrien Branntwein zu Heiligwies, sowie

dem Ausschlag-Einnehmerämtern zu Rernau im Bezirk des Hauptzolllamts zu München und St. Ingbert im Bezirk des Hauptzolllamts zu Landau die Befugniß zur Erhebung von Branntwein-Besetzungssteuern I und II.

Die dem Oberzolllamt zu Reuhab: a. Haardt in Bezug auf die aufgelöste Firma Zell & Co. erteilte Befugniß (Erhebung von Begleitsteuern I über Weizen) ist für die an die Stelle jener Firma getretene „Landrechtler Holzweingüter- und Trugwaarenfabrik Blum & Co.“ als gültig erklärt worden.

Zu Königreich Sachsen.

Es ist erteilt worden:

dem Oberzolllamt II, zu Zeigerhütte-Grünthal im Bezirk des Hauptzolllamts zu Annaberg die Befugniß zur Ausfertigung von Begleitsteuern I über Weide und Draht der Kategorien 19 b aus der Fabrik von F. A. Lange in Böhmisch-Grünthal und

dem Steuer-Registrator zu Scheibenberg im Bezirk desselben Hauptamts die Befugniß zur Erhebung von Begleitsteuern II über unvorbelebte Tabackblätter und Tabackstengel, sowie von Besetzungssteuern II über unlösliches Tabak.

Zu Großherzogthum Baden.

Dem Oberzolllamt I. zu Pforzheim im Bezirk des Hauptsteueramts zu Karlsruhe ist die Befugniß zur Abfertigung von unter Waarenverkehrsordnung eingehenden ausländischen Bier, sowie den